

URHEBERRECHT

Dr. Linn-Karen Fischer, Lars Wasnick*

Twitter und das Urheberrecht

I. Einleitung

Die Plattform Twitter ist ein sogenannter Microblogging-Dienst. Angemeldete Nutzer können über sie eigene Beiträge publizieren, deren Kapazität jeweils auf 280 Zeichen beschränkt ist. Diese Zeichenlimitierung ermöglicht es den Nutzern, die Außenwelt innerhalb kürzester Zeit und ohne nennenswerten Aufwand präzise auf ein Ereignis aufmerksam zu machen. Hierin liegt auch die eigentliche Funktion des Microbloggings: schnellstmöglicher Informationsfluss.¹

Die Nutzungsmöglichkeiten von Twitter sind derart variantenreich und die Rezeptionen von Tweets derart vielschichtig, dass Urheberrechte in einer nicht unbedeutlichen Zahl von Fällen relevant werden können.

II. Relevanz des Urheberrechts innerhalb des Microblogging-Dienstes

Unterscheiden lässt sich zwischen potentiell urheberrechtsverletzenden Handlungsweisen der Nutzer (1.) sowie einer möglichen urheberrechtlichen Verantwortlichkeit des Internetdienstes selbst (2.).

1. Nutzerverhalten

Etwaige Rechtsverletzungen auf Twitter können sich in unterschiedlichem Gewand zeigen. Im Folgenden werden drei praxisnahe Szenarien analysiert: die Einspeisung eigens konzipierter Daten in das Netzwerk (a), die Verlinkung auf externe Internetquellen (b) und der Upload fremder Materialien (c).

* Die Verfasserin ist Akademische Rätin auf Zeit, der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

1 Schwartzmann-Schwartzmann/Ohr, Praxishandbuch Medien-, IT- und Urheberrecht, 4. Aufl. 2017, Kap. 11 Abschnitt 4.4. Microblogs Rn. 22.

a) Nutzer verwendet eigenes Material

Damit das Urheberrecht überhaupt Anwendung findet, müsste es sich bei den auf Twitter hochgeladenen Inhalten um schutzfähige Beiträge handeln.

aa) Der urheberrechtliche Schutz eines Tweets

Für Tweets kommt insbesondere der Schutz als Sprachwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG, aber auch jener als Lichtbild- bzw. Filmwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 UrhG, in Betracht. Anknüpfungspunkt hierfür sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 UrhG, wonach das Geschaffene die Hürde der „persönlichen geistigen Schöpfung“ übersteigen muss. Seit seinem grundlegenden Infopaq-Urteil² leitet der Europäische Gerichtshof (EuGH) inzwischen in ständiger Rechtsprechung³ aus den bereichsspezifischen Richtlinien der Computerprogramme, Datenbanken und Lichtbildwerke einen allgemeinen, horizontalen, werkartübergreifenden europäischen Werkbegriff ab. Die nationalen Kriterien sind von den europäischen Vorgaben überlagert.⁴ Dieser Beitrag orientiert sich daher terminologisch an der Begriffsdefinition des EuGH.

Letzterer definiert den Werkbegriff in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung anhand von zwei zentralen Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen.⁵ Bei dem geschaffenen Gegenstand muss es sich erstens um ein „*Original in dem Sinne handeln, dass es eine eigene geistige Schöpfung des Urhebers darstellt*“.⁶ Eine eigene geistige Schöpfung liegt vor, wenn bei der Herstellung des Werkes die Persönlichkeit des Urhebers zum Ausdruck kommt, indem er frei kreative Entscheidungen trifft.⁷ Zweitens ist der urheberrechtliche Schutz nur den Elementen vorbehalten, die diese geistige

2 EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465 = GRUR 2009, 1041 – *Infopaq*.

3 Beispielsweise EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-310/17, ECLI:EU:C:2018:899 = GRUR 2019, 73 Tz. 33 – *Levola/Hengelo*; EuGH, Urt. v. 23.01.2014 – C-355/12, ECLI:EU:C:2014:25 = GRUR 2014, 255 Tz. 23 – *Nintendo/PC Box*.

4 BeckOK-*Ahlberg*, Urheberrecht, 32. Ed. Stand 15.09.2021, § 2 UrhG Rn. 161; Fromm/Nordemann-A. *Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 2 UrhG Rn. 7a, 38, 64; Schrieker/Loewenheim-*Leistner*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 UrhG Rn. 8; Grünberger, ZUM 2020, 175, 178; *Leistner*, GRUR 2019, 1114; *Obergfell*, GRUR 2014, 621, 625 f.; v. *Ungern-Sternberg*, GRUR 2013, 248, 249 f.

5 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17, ECLI:EU:C:2019:623 = GRUR 2019, 934 Tz. 19 – *Funke Medien NRW*; EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-310/17, ECLI:EU:C:2018:899 = GRUR 2019, 73 Tz. 35 – *Levola Hengelo*.

6 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17, ECLI:EU:C:2019:623 = GRUR 2019, 934 Tz. 19 – *Funke Medien NRW*; EuGH, Urt. v. 01.12.2011 – C-145/10, ECLI:EU:C:2011:798 = GRUR 2012, 166 Tz. 87 ff. – *Painer*.

7 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17, ECLI:EU:C:2019:623 = GRUR 2019, 934 Tz. 19 – *Funke Medien NRW*.

Schöpfung auch tatsächlich zum Ausdruck bringen.⁸ Insofern spricht der EuGH von einer hinreichend genauen und objektiv identifizierbaren Ausdrucksform.⁹

Nach den europäischen Maßstäben bildet die Originalität den Dreh- und Angelpunkt jeder urheberrechtlichen Beurteilung. Diese materielle Schutzschwelle ist für das gesamte EU-Vertragsgebiet eher niedrig anzusetzen.¹⁰ Einschränkungen erfährt die grundsätzlich niedrige Schutzschwelle, sofern es sich bei dem Geschaffenen um rein informative Dokumente handelt, deren Inhalt im Wesentlichen durch die in ihnen enthaltenen Informationen bestimmt wird.¹¹ Durch dieses Korrektiv können Gegenstände, die allein durch ihre technische Funktion gekennzeichnet sind, keinen urheberrechtlichen Schutz genießen, da es keinen schöpferischen Spielraum gibt, der in origineller Weise zum Ausdruck gebracht werden kann.

(1) Ein Tweet als Sprachwerk, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Angesichts ihrer Begrenzung auf 280 Zeichen sind Tweets der Rubrik „Kurzsprachwerke“ zuzuordnen. Darüber hinaus können einzelne Bestandteile eines Tweets, wie etwa Verschlagwortungen (sogenannte Hashtags), schutzfähig sein. Gerade Hashtags setzen sich meist aus besonders aussagkräftigen Wörtern oder aber kreativen Wortneuschöpfungen zusammen, da sie von den Twitternutzern als ein Mittel zur Steigerung der eigenen Beitragsreichweite eingesetzt werden.¹²

Vielfach wird angenommen, dass die Wahrscheinlichkeit eines urheberrechtlichen Schutzes mit der Textlänge steigt, da ausführlichere Texte mehr Gestaltungsmöglichkeiten für eine originelle Schöpfung lassen, sei es aufgrund der Wortwahl, des Textauf-

8 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17, ECLI:EU:C:2019:623 = GRUR 2019, 934 Tz. 20 – *Funke Medien NRW*; EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-310/17, ECLI:EU:C:2018:899 = GRUR 2019, 73 Tz. 37 *Levola/Hengelo*; EuGH, Urt. v. 04.10.2011 – C-403/08, ECLI:EU:C:2011:631 = GRUR 2012, 156 Tz. 159 – *Football Association Premier League*; EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465 = GRUR 2009, 1041 Tz. 39 – *Infopaq*.

9 EuGH, Urt. v. 13.11.2018 – C-310/17, ECLI:EU:C:2018:899 = GRUR 2019, 73 Tz. 40 ff. – *Levola/Hengelo*. Diese Voraussetzung ist im deutschen Recht als „wahrnehmbare Formgestaltung“ bekannt: *Grünberger*, ZUM 2020, 175, 178; *Leistner*, ZGE 2019, 720, 721.

10 EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465 = GRUR 2009, 1041 Tz. 31 ff., 45 – *Infopaq*; vgl. auch Schricker/Löwenheim-Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 UrhG Rn. 5 ff. sowie BeckOK-Ahllberg, Urheberrecht, 32. Ed. Stand 15.09.2021, § 2 UrhG Rn. 162 f., der davon ausgeht, dass die europäischen Richtlinien eine Übernahme der Schutzuntergrenze nach der kleinen Münze voraussetzen. Zu dem Ganzen auch ausführlich *Wachtel*, Das System der abhängigen Schöpfungen im digitalen Zeitalter, im Erscheinen.

11 EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-469/17, ECLI:EU:C:2019:623 = GRUR 2019, 934 Tz. 23 – *Funke Medien NRW*.

12 Als ein Beispiel für einen wortwitzigen Hashtag kann #juranotalone angeführt werden, der zu Beginn der Corona-Pandemie vom Kölner Anwaltverein als Zeichen des Zusammenhalts kreiert wurde, abrufbar unter: <https://www.koelner-anwaltverein.de/KoelnerAnwaltVerein-e.v/juranotalone>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021. Zur rechtlichen Einordnung von Hashtags ausführlich *Wachtel*, Das System der abhängigen Schöpfungen im digitalen Zeitalter, im Erscheinen.

baus oder der Gedankenführung.¹³ Kategorisch vom Urheberrecht ausgeschlossen werden können kurze Texte jedoch nicht:¹⁴ Der EuGH hat in einer ersten Leitentscheidung festgehalten, dass einem aus elf Wörtern bestehenden Presseartikelauszug urheberrechtlicher Schutz zukommen kann.¹⁵ Bezuglich Zeitungsartikeln besteht ohnehin eine Tendenz, in der kurzen und verständlichen Darstellung eines (komplexen) Ereignisses eine individuelle schöpferische Leistung anzuerkennen.¹⁶ Für schutzfähig erachtet hat die Rechtsprechung Publikationskurzfassungen (Abstracts) als eine besondere Form des kreativen Prozesses, auf minimalem Raum einen wortgewandten Beitrag zu schaffen.¹⁷ Angesichts „einer sprachlich durch Verwendung mehrerer Verben sehr untypischen Art der Formulierung und einer dadurch bedingten komplizierten Ausdrucksweise“¹⁸ stufte das Landgericht (LG) München I das Zitat „Mögen hätte ich schon wollen, aber dürfen habe ich mich nicht getraut“ als Sprachwerk ein.¹⁹ In Ausnahmefällen können sogar Anagramme dem Anwendungsbereich von § 2 UrhG unterfallen.²⁰ Bei kurzen Liedtexten wiederum wurde der Werkschutz wegen mangelnder schöpferischer Entfaltung im Einzelfall versagt.²¹ Prüfungsaufgaben, auch Multiple-Choice Klausuren²², wurden hingegen als schutzfähig erachtet.²³

Stichhaltige gerichtliche Entscheidungen zu Tweets gibt es bislang nur sehr wenige. Zum einen sprach das LG Bielefeld folgendem Twitterbeitrag die über das Maß des Alltäglichen hinausgehende Schöpfungshöhe ab: „Wann genau ist aus ‚Sex, Drugs & Rock n Roll‘ eigentlich ‚Laktoseintoleranz, Veganismus und Helene Fischer‘ geworden?“.²⁴ Dabei verglich das Gericht den Tweet mit einem Werbeslogan und führte fälschlicherweise aus, dass „bei der [...] gewählten Ausdrucksform als Tweet strenge

- 13 BGH, Urt. v. 15.06.1988 – I ZR 211/86, GRUR 1990, 218, 219 – Verschenktexte; OLG Hamburg, Urt. v. 31.03.2004 – 5 U 144/03, GRUR-RR 2004, 285, 286 – Markentechnik; Dreier/Schulze-Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 2 UrhG Rn. 83; Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Aufl. 2021, Rn. 208; Jotzo, RuZ 2020, 128, 133.
- 14 Noch für die Beschränkung auf 140 Zeichen zustimmend Reinemann/Remmertz, ZUM 2012, 216, 218; a.A. Rauschhofer, Internet World Business, 27/2009, 32.
- 15 EuGH, Urt. v. 16.07.2009 – C-5/08, ECLI:EU:C:2009:465 = GRUR 2009, 1041 Tz. 48 – Infopaq.
- 16 KG, Urt. v. 30.04.2004 – 5 U 98/02, GRUR-RR 2004, 228, 229 – Ausschnittsdienst.
- 17 BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 12/08, GRUR 2011, 134 – Perlentaucher; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 01.11.2011 – 11 U 75/06, ZUM 2012, 146 – Perlentaucher; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 UrhG Rn. 108; Oberfell, GRUR 2011, 208, 210.
- 18 LG München I, Urt. v. 08.09.2011 – 7 O 8226/11, GRUR-RR 2011, 447 – Karl Valentin-Zitat; weitere als die hier aufgezeigten Beispiele sind zu finden bei Jotzo, RuZ 2020, 128, 134 ff.
- 19 LG München I, Urt. v. 08.09.2011 – 7 O 8226/11, GRUR-RR 2011, 447 – Karl Valentin-Zitat.
- 20 OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 01.11.2011 – 11 U 75/06, ZUM 2012, 146 – Perlentaucher; KG, Urt. v. 22.01.1971 – 5 U 2412/70, GRUR 1971, 368, 370 – Buchstabenschütteln.
- 21 OLG Hamburg, Urt. v. 26.04.2010 – 5 U 160/08, ZUM-RD 2010, 467 – Solange du wild bist.
- 22 LG Köln, Urt. v. 01.09.1999 – 28 O 161/99, GRUR 2001, 152 – Multiple-Choice-Klausuren.
- 23 BGH, Urt. v. 27.02.1981 – I ZR 29/79, GRUR 1981, 520 – Fragensammlung; LG Köln, Urt. v. 19.05.1993 – 28 O 424/92, GRUR 1993, 901 – BGB-Hausarbeit; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Leistner, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 2 UrhG Rn. 130.
- 24 LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, GRUR-RS 2017, 104797 Tz. 7.

*Anforderungen an den urheberrechtlichen Schutz zu stellen*²⁵ sind. Das LG ging irrig davon aus, dass die kleine Münze – die im deutschen Recht gebräuchliche Umschreibung für das erforderliche Mindestmaß an Originalität – im Bereich der Werbetexte nicht geschützt ist.²⁶ Als ein Kurzsprachwerk ist auch das Gedicht von *Nuscha Ferber* einzuordnen, mit dem sie den 1. Twitter-Lyrik-Wettbewerb gewann: „*es ist kristallklar und still/ein Kreuz, ein Zaun,/die Spitzen pietätvoll zugeschneit/während Elstern/auf einem Hasen sitzen/und fressen*“.²⁷

Zuletzt sei auf die mittlerweile gängige Praxis sogenannter Twitter-Threads hingewiesen. Hierbei handelt es sich um Aneinanderreihungen mehrerer Tweets. Die Länge der Posts kann durch diesen Kunstgriff einen gewichtigen Umfang einnehmen und als Gesamtkonstrukt dem Urheberschutz zugänglich sein.

- (2) Lichtbildwerke und Lichtbilder, §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 72 UrhG, sowie Filmwerke und Laufbilder, §§ 2 Abs. 1 Nr. 6, 95 UrhG

Wie eingangs erläutert, können auf Twitter nicht nur Textgestaltungen gepostet werden, sondern auch Bild- und Videodateien. Für die letzten beiden Medientypen wurde parallel zum Werkschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG bzw. § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG ein Leistungsschutzrecht geschaffen. Bei fehlender schöpferischer Originalität genießen Fotografien über die Verweisung auf den ersten Teil des Urheberrechtsgesetzes in § 72 UrhG einen dem Urheberrecht weitgehend gleichgestellten Lichtbildschutz.²⁸ Videos sind gem. § 95 UrhG einem Leistungsschutzrecht für Laufbilder zugänglich. Hinsichtlich des Schutzmanges enthält § 95 UrhG einen Verweis auf §§ 88 bis 94 UrhG; die Schutzzintensität ist mithin geringer als jene für Lichtbilder.²⁹

25 LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, GRUR-RS 2017, 104797 Tz. 7.

26 LG Bielefeld, Beschl. v. 03.01.2017 – 4 O 144/16, GRUR-RS 2017, 104797 Tz. 6.

27 Abrufbar unter: <https://twitter.com/nanuscha?lang=de>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021; für die Einordnung als Sprachwerk auch *Ludyga*, AfP 2017, 284, 285.

28 So auch *BeckOK-Lauber-Rönsberg*, Urheberrecht, 32. Ed. Stand 15.09.2021, § 72 UrhG Rn. 21; *Dreier/Schulze-Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 72 UrhG Rn. 18; *Wandtke/Bullinger-Thum*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 72 UrhG Rn. 97; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Aufl. 2021, Rn. 796 ff.; für eine eingeschränkte Anwendung des § 14 UrhG *Fromm/Nordemann-A. Nordemann*, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 72 UrhG Rn. 17; die Anwendung von § 14 UrhG gänzlich ablehnend *Schricker/Loewenheim-Vogel*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 72 UrhG Rn. 50.

29 Teilweise wird vertreten, dass das Leistungsschutzrecht der Laufbilder nur dem Filmhersteller zustehe und es kein Schutzrecht unterhalb des urheberrechtlichen Schutzes des Filmwerks gebe. So *Dreier/Schulze-Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 95 UrhG Rn. 2; *Schricker/Loewenheim-Katzenberger/N. Reber*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 95 UrhG Rn. 20 m.w.N.; *v. Gamm*, Urheberrechtsgesetz, 1968, § 95 UrhG Rn. 3; a.A. wohl *Schwarz-Graef*, Handbuch Filmrecht, 6. Aufl. 2021, Kap. 75 Rn. 1, 4. Dieser Streit wird ausführlich in der Dissertation des Autors *Wasnick* behandelt.

bb) Mögliche Verletzungshandlungen

Ein Tweet kann von der Community auf mehrfache Weise aufgegriffen werden. Ausgehend von der Prämisse, dass die hochgeladenen Beiträge urheberrechtlichen Schutz genießen, können die Rezeptionshandlungen unterschiedliche Rechte tangieren.

(1) Retweeten

Über die Funktion des Retweetens teilen Twitternutzer fremde Beiträge mit den eigenen Followern. Optisch werden Retweets auf der Timeline u.a. durch ein Symbol mit zwei Pfeilen angekündigt.³⁰ Technisch hat Twitter die Funktion derart konfiguriert, dass der übernommene Post nicht erneut auf dem Server abgespeichert wird. Vielmehr wird der Drittbeitrag mittels einer Verlinkung eingebunden, sogenanntes Embedding.³¹ Für die Twitternutzer ist diese spezielle Form der Inhaltevermittlung schwer erkennbar, da die verlinkten Inhalte automatisch geladen und angezeigt werden. Sobald der ursprüngliche Tweet gelöscht wird, erscheint auch der Retweet nicht mehr.³²

Mangels Reproduktion stellen Retweets keine Vervielfältigungshandlung nach § 16 UrhG dar.³³ Eine öffentliche Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG erfordert nach höchstrichterlicher Rechtsprechung, „dass Dritten der Zugriff auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk eröffnet wird, das sich in der Zugriffssphäre des Vorhaltenden befindet.“³⁴ Die Verfügbarkeit des Retweets ist aber an diejenige des originären Tweets gekoppelt.³⁵ Es verbleibt die Möglichkeit, das sogenannte Embedding als einen Innominatefall der öffentlichen Wiedergabe i.S.d § 15 Abs. 2 UrhG zu werten.³⁶ Als Oberbe-

30 Häufig gestellte Frage zu Retweets, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/using-twitter/retweet-faqs>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.

31 AG Köln, Urt. v. 22.04.2021 – 111 C 569/19, GRUR-RS 2021, 9954 Tz. 15; Gerecke, GRUR 2019, 1120, 1121; zu den technischen Details Euler, RuZ 2021, 127 f., die zu Recht darauf hinweist, dass die Rechtsprechung keine einheitliche Terminologie verwendet; zu den unterschiedlichen Embedding-Begrifflichkeiten Szpunar, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-329/19; ECLI:EU:C:2020:696 = BeckRS 2020, 22294 Tz. 77 f. – VG Bild-Kunst/Stiftung Preußischer Kulturbesitz.

32 Häufig gestellte Frage zu Retweets, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/using-twitter/retweet-faqs>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.

33 AG Köln, Urt. v. 22.04.2021 – 111 C 569/19, GRUR-RS 2021, 9954 Tz. 15; Hoeren/Sieber/Holznagel-Solmecke, Handbuch Multimedia-Recht, 56. EL Mai 2021, Teil 21.1 Rn. 27; Gerecke, GRUR 2019, 1120, 1121 f.

34 BGH, Beschl. v. 25.04.2019 – I ZR 113/18, GRUR 2019, 725 Tz. 15 – *Deutsche Digitale Bibliothek*; BGH, Urt. v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178 Tz. 19 – *Vorschaubilder III*; BGH, Urt. v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171 Tz. 13 – *Die Realität II*; BGH, Beschl. v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818 Tz. 8 – *Die Realität*.

35 AG Köln, Urt. v. 22.04.2021 – 111 C 569/19, GRUR-RS 2021, 9954 Tz. 15; Hoeren/Sieber/Holznagel-Solmecke, Handbuch Multimedia-Recht, 56. EL Mai 2021, Teil 21.1 Rn. 27; Gerecke, GRUR 2019, 1120, 1121 f.; a.A. Wandtke/Bullinger-Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 19a UrhG Rn. 11, der allerdings von der Prämisse ausgeht, dass der Retweetende bestimmen kann, wem und wie lange er das Werk zugänglich macht; Ludyga, AfP 2017, 284, 286; Reinemann/Remmertz, ZUM 2012, 216, 224.

36 A.A. OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 04.04.2017 – 11 W 41/16, MMR 2017, 702, 703, das im Falle des Embeddings eine täterschaftliche Verletzung nach § 19a UrhG bejaht, da der Ver-

griff für unkörperliche Verwertungshandlungen umfasst die öffentliche Wiedergabe ein weites Spektrum an Handlungen, von denen die öffentliche Zugänglichmachung nur einen Teilaspekt abbildet.³⁷

Der EuGH ordnet das Verlinken als eine Wiedergabehandlung ein, da Rezipienten auf diese Weise ein direkter Zugang zu digitalen Inhalten vermittelt wird.³⁸ Das Merkmal der Öffentlichkeit lässt sich in eine quantitative sowie eine qualitative Komponente unterteilen.³⁹ In quantitativer Hinsicht setzt sich die Öffentlichkeit aus einer unbestimmten Zahl recht vieler potenzieller Leistungsempfänger zusammen.⁴⁰ Qualitativ ist darauf zu achten, ob „ein geschütztes Werk unter Verwendung eines technischen Verfahrens, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet, oder, ansonsten, für ein neues Publikum wiedergegeben wird, d.h. für ein Publikum, an das die Inhaber des Urheberrechts nicht gedacht hatten, als sie die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubten.“⁴¹ Die Anschlusshandlung des Verlinkens ist kein anderes technisches Verfahren als die originäre Wiedergabehandlung. Beiden liegt eine Übermittlung von Datenpaketen an den Konsumenten zugrunde.⁴²

Die nähere Konturierung des „neuen Publikums“ war Gegenstand zahlreicher europäischer und nationaler Urteile. In einer knappen und bündigen Entscheidung urteilte der EuGH, dass die Einbettung digitaler Inhalte auf der eigenen Website – genau wie die Verwendung erkennbarer Links – jedenfalls dann unbedenklich sei, wenn sich die auf der Ursprungsseite mit Zustimmung des Schöpfers hochgeladenen Inhalte als frei verfügbar herausstellten. In dieser Konstellation würden die verlinkten Informationen keinem neuen Publikum offenbart.⁴³ Anderes soll nach dem Verständnis des BGH

linkende sich die fremden Inhalte zu eigen macht; für eine Anwendung von § 19a UrhG optiert auch noch OLG Düsseldorf, Urt. v. 08.11.2011 – I-20 U 42/11, MMR 2012, 118. Zur nicht abschließenden Aufzählung der Verwertungsrechte in § 15 UrhG siehe beispielsweise Wandtke/Bullinger-Heerma, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 15 UrhG Rn. 15.

37 EuGH, Urt. v. 26.03.2015 – C-279/13, ECLI:EU:C:2015:199 = GRUR 2015, 477 Tz. 24 – *C More Entertainment AB/Sandberg; Grünberger*, ZUM 2019, 573, 575.

38 EuGH, Urt. v. 14.06.2017 – C-610/15, ECLI:EU:C:2017:456 = GRUR 2017, 790 Tz. 32 – *Stichting Brein/Ziggo*; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 – C-527/15, ECLI:EU:C:2017:300 = GRUR 2017, 610 Tz. 37 – *Stichting Brein/Wullems*; EuGH, Urt. v. 13.02.2014 – C-466/12, ECLI:EU:C:2014:76 = GRUR 2014, 360 Tz. 18 ff. – *Nils Svensson/Retriever Sverige*.

39 *Grünberger*, ZUM 2019, 573, 574; *Ohly*, GRUR 2016, 1152, 1156.

40 EuGH, Urt. v. 14.06.2017 – C-610/15, ECLI:EU:C:2017:456 = GRUR 2017, 790 Tz. 27 – *Stichting Brein/Ziggo*; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 – C-527/15, ECLI:EU:C:2017:300 = GRUR 2017, 610 Tz. 32 – *Stichting Brein/Wullems*; EuGH, Urt. v. 08.09.2016, ECLI:EU:C:2016:644 = GRUR 2016, 1152 Tz. 36 – *GS Media/Sanoma*.

41 EuGH, Urt. v. 14.06.2017 – C-610/15, ECLI:EU:C:2017:456 = GRUR 2017, 790 Tz. 28 – *Stichting Brein/Ziggo*; EuGH, Urt. v. 26.04.2017 – C-527/15, ECLI:EU:C:2017:300 = GRUR 2017, 610 Tz. 33 – *Stichting Brein/Wullems*; EuGH, Urt. v. 08.09.2016, ECLI:EU:C:2016:644 = GRUR 2016, 1152 Tz. 37 – *GS Media/Sanoma*.

42 EuGH, Beschl. v. 21.10.2014 – C-348/13, ECLI:EU:C:2014:2315 = GRUR 2014, 1196 Tz. 15 ff. – *BestWater International/Mebes*; BGH, Beschl. v. 25.04.2019 – I ZR 113/18, GRUR 2019, 725 Tz. 27 – *Deutsche Digitale Bibliothek*.

43 EuGH, Beschl. v. 21.10.2014 – C-348/13, ECLI:EU:C:2014:2315 = GRUR 2014, 1196 Tz. 17 ff. – *BestWater International/Mebes*; a.A. noch BGH, Beschl. v. 16.05.2013 – I ZR 46/12, GRUR 2013, 818 Tz. 26 f. – *Die Realität*; siehe auch OLG Düsseldorf, Urt. v. 08.11.2011 –

gelten, sofern die frei verfügbaren Inhalte zuvor ohne Wissen bzw. Einverständnis des Urhebers hochgeladen worden sind.⁴⁴ Ferner präzisierte der EuGH, dass die Umgehung speziell für Verlinkungshandlungen vorgesetzter technischer Schutzmaßnahmen⁴⁵ mit einer öffentlichen Wiedergabe gleichzusetzen ist.⁴⁶

Transferiert man diese Vorgaben auf Twitter, stellen sich die einzelnen Retweet-Vorgänge als verwertungsrechtlich unbedenklich heraus. Per Voreinstellung können die Plattformnutzer darüber befinden, ob sie ihre Tweets als öffentliche oder geschützte Beiträge publizieren möchten. Während öffentliche Tweets für jeden Internetnutzer selbst ohne Twitter-Account abrufbar sind und öffentlich retweetet werden können, werden geschützte Posts nur den eigenen Followern angezeigt und können nicht retweetet werden.⁴⁷ Retweets richten sich also zwar in quantitativer Hinsicht an die Öffentlichkeit, jedoch in qualitativer Hinsicht nicht an ein neues Publikum. Die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen wird durch den von Twitter vorgegebenen technischen Rahmen faktisch von vornherein unterbunden.⁴⁸

Neben der verwertungsrechtlichen Komponente können Retweets am Persönlichkeitsrecht auf Anerkennung der Urheberschaft gem. § 13 UrhG gemessen werden. Nach zutreffender überwiegender Ansicht erfasst der Anwendungsbereich dieser Norm jegliche körperliche und unkörperliche Nutzungshandlung.⁴⁹ Ungeachtet der Problematik, dass das Embedding mangels Verletzungshandlung keine Nutzungshand-

I-20 U 42/11, MMR 2012, 118, das die Technik des Embeddings allerdings als eine öffentliche Zugänglichmachung einordnet. Siehe auch *Ohly*, GRUR 2018, 996, 1002; *Haberstumpf*, GRUR 2016, 763, 766 ff.; *Leistner*, ZUM 2016, 580, 581 f., die für eine Unterscheidung zwischen den als nicht erlaubnisbedürftig eingestuften offenen Links sowie den als erlaubnisbedürftig eingestuften verdeckten Links plädieren.

44 BGH, Urt. v. 09.07.2015 – I ZR 46/12, GRUR 2016, 171 Tz. 34 – *Die Realität II*.

45 Kritisch zum Kriterium der technischen Schutzmaßnahmen *Euler*, RuZ 2021, 127, 135 f.

46 EuGH, Urt. v. 09.03.2021 – C-392/19, ECLI:EU:C:2021:181 = GRUR 2021, 706 Tz. 55 – *VG Bild-Kunst/Stiftung Preußischer Kulturbesitz*; zustimmend *Grünberger*, ZUM 2021, 395, 399 f.; differenzierter *Szpunar*, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-329/19; ECLI:EU:C:2020:696 = BeckRS 2020, 22294 Tz. 105 – *VG Bild-Kunst/Stiftung Preußischer Kulturbesitz*, der zwischen anklickbaren und automatischen Links trennen möchte; kritisch *Tiessen*, IWRZ 2021, 122, 125; *Hentsch*, MMR 2021, 394, 399. Vgl. zur Thematik auch BGH, Beschl. v. 25.04.2019 – I ZR 113/18, GRUR 2019, 725 – *Deutsche Digitale Bibliothek*.

47 Über öffentliche und geschützte Tweets, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/safety-and-security/public-and-protected-tweets>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.

48 So auch schon AG Köln, Urt. v. 22.04.2021 – 111 C 569/19, GRUR-RS 2021, 9954 Tz. 15; *Gerecke*, GRUR 2019, 1120, 1123; vgl. auch OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 26.11.2015 – 16 U 64/15, MMR 2016, 489 Tz. 28 ff., das die Funktion „Teilen“ bei Facebook nicht mit einem Zueigenmachen fremder Posts assoziiert.

49 Zum Meinungsstand beispielsweise BGH, Urt. v. 28.04.1972 – I ZR 108/70, GRUR 1972, 713, 714 – *Im Rhythmus der Jahrhunderte*; BGH, Urt. v. 19.10.1962 – I ZR 174/60, GRUR 1963, 40, 43 – *Straßen – gestern und morgen*; Dreier/Schulze-Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 13 UrhG Rn. 3 ff.; Wandtke/Bullinger-Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 13 UrhG Rn. 7, 10. Vgl. ferner die Darstellung des Streitstandes, ob ein etwaiges Recht auf Urheberennennung bei Internetsachverhalten aus § 13 S. 2 UrhG abzuleiten ist oder auf § 13 S. 1 UrhG rekurriert werden muss, bei *Hofmann/Handschigl*, ZUM 2016, 25, 26 f.

lung im eigentlichen Sinn darstellt,⁵⁰ wird § 13 UrhG jedenfalls im Kontext von Retweets nicht angetastet:⁵¹ Unter dem Nutzernamen des Retweetenden werden die übernommenen Inhalte stets als Ganzes aufgeführt, d.h. optisch werden Inhalt und Autorenname passgenau zum Ersttweet eingeblendet.⁵²

Zu denken ist ferner an eine Entstellung i.S.d. § 14 UrhG. Der bewusst offen formulierte Tatbestand setzt insbesondere keine Veränderungen am Werk selbst voraus. Vielmehr sollen über § 14 UrhG auch Umwelteinwirkungen berücksichtigt werden.⁵³ Dies gilt aber nur dann, wenn berechtigte Interessen des Urhebers gefährdet werden. Anders als einfache Links, die für den Rezipienten offensichtlich zur Ursprungsseite führen, werden in der Rechtsliteratur eingebettete Inhalte ganz überwiegend als urheberpersönlichkeitsrechtlich relevant eingestuft.⁵⁴ Möglich erscheint, dass ein Beitrag in einen sachfremden Kontext gestellt wird, indem er beispielsweise von einer Person mit fragwürdiger Reputation retweetet wird.⁵⁵ Im Rahmen der einzelfallabhängigen Interessenabwägung ist allerdings zuungunsten des Werkschöpfers zu berücksichtigen, dass er die potentielle Beeinträchtigung durch die Einordnung als öffentlichen Tweet überhaupt erst ermöglicht hat. Zumal der generelle Diskurs wird vom Ersttweetenden daher gestattet worden sein.⁵⁶ Zudem findet bei der Interessenabwägung auch der Grad der schöpferischen Eigenart Berücksichtigung,⁵⁷ der im Falle von Kurzsprachwerken pauschal betrachtet als geringer einzustufen ist. Nur selten wird das Embedding einen herabwürdigenden bzw. urheberpersönlichkeitsverletzenden Kontext herstellen. Denkt man die Fallkonstellation des Retweetens von unliebsamen Personen zu Ende, könnte neben der Entstellung erneut § 13 UrhG Anwendung finden, und zwar mit Blick auf seine negative Komponente. Denkbar ist schließlich, dass der Urheber im

50 Zur Frage, ob Urheberpersönlichkeitsrechte an die Verwertungsrechte zu koppeln sind, siehe *Hofmann/Handschi gl*, ZUM 2016, 25, 29. Im Kontext des Embeddings wird eine Kopplung von *Fuchs/Farkas*, ZUM 2015, 110, 120 nicht für erforderlich gehalten. Siehe ferner *Euler*, RuZ 2021, 127, 128, die darauf hinweist, dass das Embedding aus Nutzersicht der Wirkung eines Uploads entspricht. Vgl. auch *Dreier/Schulze-Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 13 UrhG Rn. 8, der das Recht nach § 13 UrhG im Kontext von öffentlichen Ausstellungen nicht unbedingt an das gleichzeitige Vorliegen einer Verwertungshandlung koppeln möchte.

51 Zum umgekehrten Fall, dass Tweets nicht als Retweets gekennzeichnet sind, *Wandtke/Bullinger-Bullinger*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 13 UrhG Rn. 7; *Reinemann/Remmertz*, ZUM 2012, 216, 221.

52 Häufig gestellte Frage zu Retweets, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/using-twitter/retweet-faqs>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.

53 BT-Drs. IV/270, S. 45; *Dreier/Schulze-Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 14 UrhG Rn. 6; *Wandtke/Bullinger-Bullinger*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 14 UrhG Rn. 8.

54 *Dreyer/Kothoff/Meckel/Hentsch-Dreyer*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 14 UrhG Rn. 71; *Spindler/Schuster-Wiebe*, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 14 UrhG Rn. 6; *Wandtke/Bullinger-Heerma*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 14 UrhG Rn. 63; *Sosnitza*, CR 2001, 693, 701; wohl auch *Schack*, MMR 2001, 9, 14.

55 Vgl. *Fuchs/Farkas*, ZUM 2015, 110, 120, 121; *Ott*, ZUM 2004, 357, 360.

56 Vgl. *Dreier/Schulze-Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 14 UrhG Rn. 15.

57 *Dreier/Schulze-Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 14 UrhG Rn. 31; *Schricker/Loewenheim-Peukert*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 14 UrhG Rn. 29; *Fuchs/Farkas*, ZUM 2015, 110, 120, 121.

Nachgang präferiert, nicht mehr als Urheber genannt zu werden. Rechtsprechung und Literatur gehen überwiegend davon aus, dass es dem Schöpfer freisteht, seine ursprüngliche Bestimmung über die Urheberbezeichnung zu revidieren.⁵⁸ Es ist allerdings fraglich, ob der Urheber mit seinem Änderungswunsch tatsächlich Gehör finden kann, solange die Interessenbeeinträchtigung via Retweet die Schwelle einer Entstelzung i.S.d. § 14 UrhG nicht erreicht.⁵⁹ Ferner ist es dem Retweetenden technisch nicht möglich, die Bezeichnung zu entfernen; rückgängig gemacht werden kann nur der Retweet als Ganzer.⁶⁰

(2) Zitieren

Regen bereits veröffentlichte Tweets zur Diskussion an, können Twitternutzer speziell auf die für diesen Fall eingerichtete Zitierfunktion zurückgreifen. Der wesentliche Unterschied zu den Retweets besteht darin, dass die auf der eigenen Timeline eingebundenen Fremdinhalte vorab kommentiert werden können.⁶¹ In technischer Hinsicht dürften Retweet- und Zitierfunktion grundsätzlich übereinstimmen. Nach den Nutzereinstellungen von Twitter können lediglich öffentliche Tweets zitiert werden;⁶² sofern der Erstbeitrag gelöscht wird, erscheint er auch nicht mehr unterhalb der Anmerkung. Dies spricht dafür, dass auch das Zitieren mit keiner Verletzung der Verwertungsrechte einhergeht und insofern auf die Ausführungen zum Retweeten verwiesen werden kann. Auch hinsichtlich der Urheberpersönlichkeitsrechte ist die Zitierfunktion wie der Retweet zu beurteilen. Zwar können die Interessen des Urhebers offensiver bzw. plakativer beeinträchtigt werden als beim kommentarlosen Weiterverbreiten eines Beitrags. Gegen eine Entstellung gem. § 14 UrhG spricht abermals die Tatsache, dass sich der Nutzer in Kenntnis der Gefahren für die Option „öffentlicher Tweet“ entschieden hat.

(3) Hashtagging

Hashtags, die sich optisch durch ein vorangestelltes Rautezeichen ankündigen (#), erfreuen sich auf der Microblogging-Plattform großer Beliebtheit. Inhaltlich können auf diese Weise Schlagworte kategorisiert und der eigene öffentliche Beitrag für die Twi-

58 OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.09.1976 – 1 W 26/76, UFITA 79 (1977), 364, 366; Dreier/Schulze-Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 13 UrhG Rn. 32; Möhring/Nicolini-Kroitzsch/Götting, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 13 Rn. 26; Schricker-Dietz, Urheberrecht, 3. Aufl. 2006, § 13 UrhG Rn. 23; ebenso für das österreichische Recht OHG, Beschl. v. 16.07.2002 – 4 Ob 164/02, GRUR Int 2004, 159, 161; a.A. v. Gamm, Urheberrechtsgesetz, 1968, § 13 UrhG Rn. 11.

59 A.A. wohl Dreier/Schulze-Schulze, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 13 UrhG Rn. 32 mit Verweis auf OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.09.1976 – 1 W 26/76, UFITA 79 (1977), 364, 366; nicht ganz eindeutig Möhring/Nicolini-Kroitzsch/Götting, Urheberrecht, 4. Aufl. 2018, § 13 UrhG Rn. 26, die von einer Duldung der entstellenden Wirkung sprechen.

60 Vgl. OHG, Beschl. v. 16.07.2002 – 4 Ob 164/02, GRUR Int 2004, 159, 162.

61 So postest du einen Retweet, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/using-twitter/how-to-retweet>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.

62 Über öffentliche und geschützte Tweets, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/safety-and-security/public-and-protected-tweets>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.

tercommunity leichter auffindbar gemacht werden. Durch die Eingabe des Rautesymbols wird automatisch ein anklickbarer Link erzeugt, der auf eine Übersichtsseite leitet, auf der alle weiteren Tweets mit gleicher Verschlagwortung angezeigt werden.⁶³ Verwendet ein anderer Nutzer einen neukreierten, geschützten Hashtag zu einem eigenen Tweet mit gleicher Verschlagwortung, dürfte ein Verstoß gegen die §§ 16, 19a UrhG anzunehmen sein. Zudem kann die besagte Übersichtsseite zu urheberrechtswidrigen Tweets führen. Da die Technik hinter dem Hashtagging nicht hinreichend bekannt ist, fällt eine verlässliche urheberrechtliche Einordnung schwer. Hinsichtlich der Analyse von Hyperlinks wird daher auf die Ausführungen unter b) verwiesen.

Aufmerksam gemacht werden soll an dieser Stelle auf das Phänomen des sogenannten Hashjackings. Unter diesem Begriff wird die Zweckentfremdung eines Hashtags verstanden: Der übernommene Hashtag wird in einen anderen Sachzusammenhang gesetzt, als ursprünglich von seinem Schöpfer intendiert.⁶⁴ Auch hier scheint eine Verletzung von § 14 UrhG denkbar. Im Rahmen der Interessenabwägung ist allerdings zu berücksichtigen, dass Sinn und Zweck der Nutzung eines Hashtags in seiner Weiterverbreitung innerhalb der Twittercommunity liegt.

cc) Erlaubnis zur Weiternutzung durch schlichte Einwilligung

Liest man dennoch in die Weiternutzung eines Tweets, insbesondere eines Hashtags, durch die Twitter-Community eine Verletzungshandlung hinein, führt dies nicht automatisch zu einem urheberrechtlichen Anspruch des Betroffenen; im Einzelfall kann eine Berechtigung vorliegen. Öffentliche, mit Hashtags versehene Tweets sind, wie bereits erwähnt, oftmals auf eine virale Verbreitung im Netz ausgerichtet. Jede Person, die sich einen Account auf Twitter anlegt, wird sich bzw. sollte sich mit den Gepflogenheiten des Kurznachrichtendienstes auseinandersetzen. Insofern ist es nur konsequent, im Posten eines Beitrags gleichzeitig eine Einwilligung zur Weiternutzung zu sehen.⁶⁵

-
- 63 So verwendest du Hashtags, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/using-twitter/how-to-use-hashtags>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.
 - 64 Hashtags – 5 praktische Tipps für Facebook, Instagram und Co., abrufbar unter: <https://www.socialmediaakademie.de/blog/hashtags-in-sozialen-medien-5-praktische-tipps-fuer-facebook-instagram-und-co/>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.
 - 65 Gerecke, GRUR 2019, 1120, 1123 f.; ähnlich Reinemann/Remmertz, ZUM 2012, 216, 224; vgl. auch BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628 Tz. 33 ff. – *Vorschaubilder*; LG Köln, Urt. v. 13.02.2014 – 14 O 184/13, GRUR-RR 2014, 443, 447; Sosnitza, CR 2001, 693, 701. Zu weitreichend LG Köln, Urt. v. 22.04.2021 – 111 C 569/19, GRUR-RS 2021, 9954 Tz. 17, das die Weiternutzung eines Profilbildes als von der Einwilligung gedeckt ansieht.

- b) Nutzer verlinkt in einem Tweet auf fremde Beiträge

Wie das Medium Internet insgesamt⁶⁶ hat die spezielle Form des Informationsaustausches über Hyperlinks auch den Microblogging-Dienst erreicht.⁶⁷

aa) Urheberrecht

(1) Verletzungshandlungen

Verdeckte und offene Verlinkungen sind europarechtlich gleich zu beurteilen. Eine Verletzungshandlung gem. § 16 UrhG⁶⁸ oder gem. § 19a UrhG scheidet aus.⁶⁹ Dergleichen fehlt es an einer öffentlichen Wiedergabe i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG, sofern der Link zu Inhalten führt, die auf der Ursprungsseite mit Einwilligung des Urhebers für jeden frei verfügbar hochgeladen wurden.⁷⁰ Anderes gilt hingegen, wenn der Schöpfer den Kreis der Rezipienten über technische Schutzmaßnahmen einschränken wollte und diese Mechanismen gerade über die Verlinkungen umgangen werden.⁷¹

Lange Zeit umstritten war die Frage, wie das Verlinken auf frei verfügbare Inhalte zu bewerten ist, die zuvor ohne bzw. gegen den Willen des Urhebers ins Internet eingespeist wurden. Hierzu hat der EuGH einen differenzierten Ansatz entwickelt. Das Verlinken auf urheberrechtswidriges Material stellt nicht per se eine Urheberrechtsverletzung dar. Vielmehr wird nur dann ein neues Publikum erreicht, sofern „*der Betreffende wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm gesetzte Hyperlink Zugang zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk verschafft [...].*“⁷² Werden Hyperlinks mit Gewinnerzielungsabsicht eingesetzt, gelten verschärfte Maßstäbe. Bei monetären Interessen soll die Kenntnis von der Rechtswidrigkeit widerleglich

- 66 Der EuGH weist in seiner Rechtsprechung darauf hin, dass Hyperlinks zum guten Funktionieren des Internets beitragen. Siehe dazu beispielsweise EuGH, Urt. v. 09.03.2021 – C-392/19, ECLI:EU:C:2021:181 = GRUR 2021, 706 Tz. 49 – *VG Bild-Kunst/Stiftung Preußischer Kulturbesitz*.
- 67 Vgl. dazu die offiziellen Tipps von Twitter: So postest du Links in einem Tweet, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/using-twitter/how-to-tweet-a-link>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.
- 68 So schon BGH, Urt. v. 17.07.2003 – I ZR 259/00, GRUR 2003, 958, 961 – *Paperboy*; a.A. noch *Schack*, MMR 2001, 9, 13 f., der davon ausgeht, dass die durch Anklicken eines Links erfolgte Reproduktion im Arbeitsspeicher des vom Rezipienten benutzten Endgeräts dem Linksetzenden über eine mittelbare Täterschaft zugerechnet werden kann.
- 69 Siehe unter II. 1. a) bb) (1).
- 70 EuGH, Urt. v. 13.02.2014 – C-466/12, ECLI:EU:C:2014:76 = GRUR 2014, 360 Tz. 25 ff. – *Nils Svensson/Retriever Sverige*; im Ergebnis gleich, allerdings unter Heranziehung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56 Tz. 27 – *Session-ID*; BGH, Urt. v. 17.07.2003 – I ZR 259/00, GRUR 2003, 958, 961 f. – *Paperboy*; Spindler/Schuster-Wiebe, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 19a UrhG Rn. 5 f.; *Hendel*, ZUM 2014, 102, 104.
- 71 EuGH, Urt. v. 13.02.2014 – C-466/12, ECLI:EU:C:2014:76 = GRUR 2014, 360 Tz. 31 – *Nils Svensson/Retriever Sverige*; BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 39/08, GRUR 2011, 56 Tz. 27 ff. – *Session-ID*.
- 72 EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C-160/15, ECLI:EU:C:2016:644 = GRUR 2016, 1152 Tz. 49 – *GS Media*.

vermutet werden. Von dem Linksetzenden könne dann nämlich „erwartet werden, dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornimmt, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk auf der Website, zu der die Hyperlinks führen, nicht unbefugt veröffentlicht wurde, [...].“⁷³ Insgesamt führt die vom EuGH „versubjektivierte Auslegung“⁷⁴ zu einer einzelfallorientierten Bewertung⁷⁵, die der Rechtssicherheit nicht zuträglich ist: Der Vorwurf einer fahrlässigen Unkenntnis dürfte allenfalls im Kontext offensichtlich rechtswidriger Quellen belegbar sein;⁷⁶ zudem sind die Konturen der besagten Nachprüfungen abstrakt kaum bestimmbar.⁷⁷ Uneinigkeit besteht bereits darüber, wie das Einfallstor zur Auferlegung von Nachprüfungspflichten auszulegen ist. In Reaktion auf das europäische Urteil hat die deutsche Rechtsprechung vorwiegend für ein weites Verständnis der Gewinnerzielungsabsicht optiert. Es sei nicht erforderlich, dass mit der Linksetzung unmittelbar Umsätze generiert, sondern ausreichend, dass mit dem Internetauftritt insgesamt monetäre Interessen verfolgt würden.⁷⁸ In der Literatur stößt diese Lesart teilweise auf Kritik. Sie führe zu einer unüberschaubaren Anzahl potentieller Haftungssubjekte.⁷⁹ Um eine möglichst interessengerechte Umsetzung der europäischen Rechtsprechung zu gewährleisten, bietet es sich an, den persönlichen Anwendungsbereich weit zu verstehen. Eine auf das jeweilige Geschäftsmodell angepasste Feinjustierung kann sodann auf der zweiten Ebene erfolgen, auf der die Nachprüfungspflichten einer Zumutbarkeitskontrolle unterzogen werden.⁸⁰ Insbesondere verbietet es sich, Art und Umfang einzelner Rechercheobligationen derart zu gestalten, dass legale Internetdienste in ihrer Existenz gefährdet werden bzw. die Funktionsfähigkeit des Internets als solche leidet.⁸¹ Die Grenze zur Unzumutbarkeit dürfte jedenfalls bei zeitlich nicht limitierten – z.B. die stetige Überprüfung ob der Veränderung eines einmal verlinkten Inhalts –⁸² und / oder inhaltlich verdichteten

73 EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C-160/15, ECLI:EU:C:2016:644 = GRUR 2016, 1152 Tz. 51 – *GS Media*.

74 Schmidt-Wudy, EuZW 2016, 789, 790; Jani/Leenen, NJW 2016, 3135, 3138.

75 BGH, Urt. v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178 Tz. 60 – *Vorschaubilder III*; LG Hamburg, Urt. v. 13.06.2017 – 310 O 117/17, GRUR-RS 2017, 127832 Tz. 59 – *Mops-Foto*.

76 Leistner, ZUM 2016, 980, 983; vgl. auch Gerecke, GRUR 2019, 1120, 1122.

77 Leistner, ZUM 2016, 980, 983; Ohly, GRUR 2016, 1155, 1157.

78 BGH, Urt. v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178 Tz. 59 – *Vorschaubilder III*; LG Hamburg, Beschl. v. 18.11.2016 – 310 O 402/16, GRUR-RR 2017, 216 Tz. 26 – *Architekturfotos*; zustimmend Rauer/Ettig, GRUR-Prax 2017, 19; Volkmann, CR 2017, 36, 38; vgl. auch EuGH, Urt. v. 14.06.2017 – C-610/15, ECLI:EU:C:2017:456 = GRUR 2017, 790 Tz. 46 – *Stichting Brein/Ziggo*, der die Gewinnerzielungsabsicht mit beträchtlichen Werbeeinnahmen in Verbindung bringt.

79 Schricker/Loewenheim-*v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 15 UrhG Rn. 106; Fricke/Gerecke, AfP 2017, 25, 26; Neubauer/Soppe, GRUR 2017, 610, 616.

80 So wohl auch BGH, Urt. v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178 Tz. 60ff. – *Vorschaubilder III*.

81 BGH, Urt. v. 21.09.2017 – I ZR 11/16, GRUR 2018, 178 Tz. 62 – *Vorschaubilder III*; Schricker/Loewenheim-*v. Ungern-Sternberg*, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 15 UrhG Rn. 106.

82 So angedeutet im Hinblick auf die sogenannten dynamischen Links in EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C-160/15, ECLI:EU:C:2016:644 = GRUR 2016, 1152 Tz. 46 – *GS Media*.

Nachforschungen – z.B. weil die rechtliche Einschätzung sich als diffizil erweist –⁸³ erreicht sein.⁸⁴

Sofern sich die auf der Ursprungsseite gespeicherten Inhalte auch in urheberpersönlichkeitsrechtlicher Hinsicht als unerlaubt erweisen, können diese Verstöße zumindest dann erneut an Relevanz gewinnen, wenn die Verwendung eines Hyperlinks eine eigene Verwertungs- bzw. Nutzungshandlung darstellt.⁸⁵ Maßgebliches Abgrenzungskriterium ist, ob die Verletzung von § 13 UrhG durch das Verlinken lediglich fortgesetzt oder aber vertieft wird.⁸⁶ Da eine öffentliche Wiedergabe stets auch mit der Erreichung eines neuen Publikums einhergeht, bietet sich insofern eine kongruente Auslegung an. Nach dieser Logik ist eine Vertiefung und mithin eine Verletzung von § 13 UrhG zu bejahen. Ferner ist denkbar, dass ein Werk durch das Verlinken (erneut) in einen sachfremden Kontext gerückt wird. Dabei ist im Rahmen der nach § 14 UrhG anzustellenden Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass der Rezipient über den Link auf eine separate Seite, nämlich die Ursprungsseite, gelangt. Die von einer Dekontextualisierung ausgehende beeinträchtigende Wirkung fällt aus diesem Grund milder aus als etwa bei der Technik des Embeddings.⁸⁷

(2) Schranken

Nach der *GS Media*-Entscheidung kann der Urheberrechtsinhaber seine Rechte innerhalb der Grenzen der in Art. 5 Abs. 3 InfoSoc-RL geltend machen.⁸⁸ Hierdurch ist grundsätzlich auf die urheberrechtlichen Schranken zu achten. Stellt die Verlinkungs-handlung eine Urheberrechtsverletzung dar, ist eine Rechtfertigung über die Schrankensystematik allerdings in den meisten Fällen ausgeschlossen. Die Verwendung einer Quelle, deren Rechtswidrigkeit dem Tweetenden entweder bekannt ist oder aber hätte bekannt sein müssen, kann kaum durch Schranken, die nicht auf den privaten oder wissenschaftlichen Bereich abzielen, privilegiert werden. Auf die Urheberpersönlichkeitsrechte finden Schrankenregelungen ohnehin keine Anwendung.⁸⁹

⁸³ Angedeutet in EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C-160/15, ECLI:EU:C:2016:644 = GRUR 2016, 1152 Tz. 46 – *GS Media*; ähnlich *Obly*, GRUR 2016, 1152, 1157.

⁸⁴ Vgl. LG Hamburg, Urt. v. 13.06.2017 – 310 O 117/17, GRUR-RS 2017, 127832 Tz. 60 ff. – *Mops-Foto; Abrar*, GRUR-Prax 2016, 450; *Grünberger*, ZUM 2016, 905, 917. Vgl. auch *Leistner*, ZUM 2016, 980, 983, der annimmt, dass die Nachforschungspflichten als eine Art Notice-and-take-down-Verfahren verstanden werden können.

⁸⁵ Zur Kopplungsproblematik siehe Fn. 50.

⁸⁶ So die Abgrenzung vom LG Mannheim, Urt. v. 14.02.1997 – 7 S 4/96, GRUR 1997, 364, 365 – *Freiburger Holbein-Pferd*.

⁸⁷ Gegen eine Verletzung von § 14 UrhG durch Verlinkung *Wandtke/Bullinger-Heerma*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 14 UrhG Rn. 63, der auf die fehlende urheberrechtliche Verwendung des Werkes verweist. A.A. Spindler/Schuster-Wiebe, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 14 UrhG Rn. 6; *Sosnitza*, CR 2001, 693, 701; *Schack*, MMR 2001, 9, 14.

⁸⁸ EuGH, Urt. v. 08.09.2016 – C-160/15, ECLI:EU:C:2016:644 = GRUR 2016, 1152 Tz. 53 – *GS Media*.

⁸⁹ Schrieker/Loewenheim-Stieper, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, Vorbemerkung zu §§ 44a ff. UrhG Rn. 19; *Wandtke/Bullinger-Lüft*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 50 UrhG Rn. 1; Loewenheim-Götting, Handbuch des Urheberrechts, 3. Aufl. 2021, Kap. 1 § 30 Rn. 11.

bb) Presseverlegerleistungsschutzrecht

Verlinkungen auf Twitter beziehen sich oftmals auf journalistische Berichte, weshalb sich ein kurzer Blick auf das Presseverlegerleistungsschutzrecht anbietet. Nach langem Diskurs – u.a. wurde das ursprüngliche deutsche Leistungsschutzrecht durch den EuGH für unanwendbar erklärt –⁹⁰ erhielt das Presseverlegerleistungsschutzrecht mit Art. 15 Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (DSM-Richtlinie) respektive mit den seit Juni 2021 geltenden §§ 87f bis 87k UrhG ein neues Gewand.⁹¹ Gem. § 87g Abs. 1 UrhG umfasst das Leistungsschutzrecht neben dem Recht der Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG lediglich das ausschließliche Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, § 19a UrhG. Da das Verlinken auf einen externen Inhalt, wenn überhaupt, als ein Innominatefall des Rechts der öffentlichen Wiedergabe i.S.d. § 15 Abs. 2 UrhG gelesen werden kann,⁹² ist diese Handlung von vornherein dem Presseverlegerleistungsschutzrecht entzogen. Dies stellt § 87g Abs. 2 Nr. 3 UrhG für Hyperlinks klar.

c) Nutzer verwendet fremdes Material

Wie fast alle interaktiven Plattformen ist auch Twitter nicht vor Plagiatsfällen gefeit: Für ihren Content greifen Nutzer durchaus auf fremde Materialien zurück.

aa) Verletzungshandlungen

Zieht ein Nutzer bei der Auswahl seines Tweets Drittinhalte in Form von geschützten Texten, Lichtbildern oder Videos heran, ist dies urheberrechtlich doppelt relevant: Beim Hochladen eines Beitrags für die Timeline wird automatisch eine Kopie auf dem Plattformserver erstellt und somit eine Vervielfältigungshandlung gem. § 16 Abs. 1 UrhG vorgenommen.⁹³ Sobald die Reproduktion für den Abruf freigeschaltet wird,⁹⁴ kann zudem ein Eingriff in das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG vorliegen.⁹⁵ Für die genaue Einordnung ist abermals maßgeblich, ob der Tweet als öffentlicher oder geschützter Beitrag eingestellt wird.

Geschützte Tweets können nach den Nutzungsbestimmungen von Twitter – wie oben erläutert – nur von den eigenen Followern eingesehen werden. Sofern weitere

90 EuGH, Urt. v. 12.09.2019 – C-299/17, ECLI:EU:C:2019:716 = GRUR 2019, 1188 – VG *Media/Google*.

91 Kritisch hierzu *Schack*, ZUM 2020, 165; *Stieper*, ZUM 2020, 166.

92 Siehe unter II. 1. a) bb) (1).

93 A.A. wohl *Sánchez-Bordona*, Schlussantrag v. 25.04.2018 – C-161/17, ECLI:EU:C:2018:279 = ZUM 2018, 506 Tz. 51 – *Land Nordrhein-Westfalen/Dirk Renckhoff*; vgl. dazu auch *Obly*, GRUR 2018, 996, 997.

94 Siehe hierzu *Hofmann/Handschiogl*, ZUM 2016, 25, 28.

95 Allgemein zum Uploading Dreier/Schulze-Dreier, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 19a UrhG Rn. 1, 6; *Wandtke/Bullinger-Bullinger*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 19a UrhG Rn. 12; *Hoeren/Sieber/Holznagel-Ernst*, Handbuch Multimedia-Recht, 56. EL Mai 2021, Teil 7.1 Rn. 55.

Personen dem Twitternden folgen möchten, müssen sie eine entsprechende Followeranfrage absenden. Sie kann vom Account-Inhaber abgelehnt werden.⁹⁶ Zwar sind drei- bis sechsstellige Followerzahlen bei Twitter mitnichten eine Seltenheit, sodass sich dieser Kreis in der Regel aus recht vielen Personen im Sinne der europäischen Rechtsprechung zusammensetzen wird.⁹⁷

Es stellt sich aber dennoch die Frage, ob die eigenen Follower stellvertretend für die Allgemeinheit stehen oder eine nicht-öffentliche Gruppe bilden. Nach der Definition in § 15 Abs. 3 UrhG gehört zur Öffentlichkeit jeder, *der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist*. Diese nationale Sichtweise ist allerdings nicht kongruent mit der europäischen Perspektive und daher europarechtskonform auszulegen.⁹⁸ Dem Rechtsanwender mehr Spielraum einräumend,⁹⁹ erfordert der EuGH für die Öffentlichkeit neben der erforderlichen Personenmehrheit in quantitativer Hinsicht nämlich, dass „*die Wiedergabe für Personen allgemein erfolgt, also nicht auf besondere Personen beschränkt ist, die einer privaten Gruppe angehören*.“¹⁰⁰ Für die Annahme einer abgegrenzten, privaten Gruppe spricht vor allem, dass sich der eigene Followerkreis nicht automatisch erweitert. Dann aber sind auch die potentiell hinzukommenden Follower nicht der Öffentlichkeit zugehörig, sodass eine Verletzung von § 19a UrhG für geschützte Tweets ausscheidet.¹⁰¹

Eine andere rechtliche Einordnung ergibt sich für öffentliche Tweets. Selbst legal vorveröffentlichte digitale Inhalte dürfen nicht ohne Weiteres über die Plattform Twitter geteilt werden (sogenanntes Reposting). In Abgrenzung zu Verlinkungen¹⁰² hat der EuGH explizit festgestellt, dass sich eine Wiedergabe an ein neues Publikum richtet, auch wenn ein Werk zuvor mit Zustimmung des Schöpfers ohne beschränkende Maßnahme auf einer anderen Website publik gemacht worden ist.¹⁰³ Je nach Konstellation

96 Über öffentliche und geschützte Tweets, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/safety-and-security/public-and-protected-tweets>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.

97 Siehe unter II. 1. a) bb) (1).

98 Wandtke/Bullinger-Heerma, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 15 UrhG Rn. 18 f.; a.A. wohl Raitz von Frentz/Masch, ZUM 2016, 169, 170.

99 BGH, Urt. v. 17.09.2015 – I ZR 228/14, GRUR 2016, 71 Tz. 65 – *Ramses*; Wandtke/Bullinger-Heerma, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 15 UrhG Rn. 22.

100 So jedenfalls explizit zu Art. 8 Abs. 2 der Vermiet- und Verleih-Richtlinie EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-135/10, ECLI:EU:C:2012:140 = GRUR 2012, 593 Tz. 85 – *SCF/Del Corso*; EuGH, Urt. v. 15.03.2012 – C-162/10, ECLI:EU:C:2012:141 = GRUR 2012, 597 Tz. 34 – *PPL/Irland*; siehe zudem BGH, Urt. v. 17.09.2015 – I ZR 228/14, GRUR 2016, 71 Tz. 46 – *Ramses*.

101 Ähnlich Raue/Hegemann-König/Stang, Urheber- und Medienrecht, 2. Aufl. 2017, Teil J. § 31 Rn. 29.

102 Wypchol, MMR 2018, 819, 823; vgl. auch die ausführliche Analyse von Ohly, GRUR 2018, 996; vgl. ferner Szpunar, Schlussantrag v. 10.09.2020 – C-329/19; ECLI:EU:C:2020:696 = BeckRS 2020, 22294 Tz. 71 – *VG Bild-Kunst/Stiftung Preußischer Kulturbesitz*.

103 EuGH, Urt. v. 07.08.2018 – C-161/17, ECLI:EU:C:2018:634 = GRUR 2018, 911 Tz. 47 – *Land Nordrhein-Westfalen/Dirk Renckhoff*.

sind überdies Verletzungen der Urheberpersönlichkeitsrechte nach §§ 13, 14 UrhG denkbar.

bb) Schranken und Branchenübung

Möglicherweise ist der Upload eines geschützten Tweets durch Schrankenregelungen gedeckt. Die Reproduktion könnte insofern – weil eine Öffentlichkeit i.S.d. § 19a UrhG fehlt – als Privatkopie nach § 53 Abs. 1 UrhG gerechtfertigt sein. Allerdings wird unter einem privaten Gebrauch ganz überwiegend eine Nutzung zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse verstanden. Die Vervielfältigung kann der eigenen Person oder aber mit ihr durch ein persönliches Band verbundenen Personen, sprich Familienmitgliedern und Freunden, zugutekommen.¹⁰⁴ Dieser Personenkreis wird auf Twitter in den allermeisten Fällen überschritten, wenn ein Beitrag in der eigenen Timeline erscheint. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass jeder einzelne Follower mit dem Tweetenden näher bekannt ist.

Da der Reiz von Twitter auch in seiner Schnelligkeit sowie Aktualität liegt, können verwertungsrechtlich relevante Tweets vereinzelt auch an § 50 UrhG gemessen werden. Die Norm gestattet die Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe von Werken, so weit dies zur Berichterstattung über Tagesereignisse erforderlich ist. Auch wenn § 50 UrhG mittlerweile technologieoffener formuliert ist und insbesondere Online-Medien erfassen soll,¹⁰⁵ sprechen zwei Argumente gegen eine Privilegierung: Es ist fragwürdig, ob Kurznachrichtentexte von maximal 280 Zeichen überhaupt einen derart verdichten Informationsgehalt aufweisen, dass sie als Berichterstattung aufgefasst werden können. Jedenfalls muss der Umfang des übernommenen Werkes in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Berichts stehen.¹⁰⁶ Die Grenze der Zulässigkeit ist auf jeden Fall erreicht, wenn das übernommene Werk aus Sicht der Rezipienten die eigentliche Berichterstattung verdrängt.¹⁰⁷ Insbesondere bei der Übernahme von anschaulichem Bild- oder Videomaterial kann der eigene Kurztext leicht in den Hintergrund rücken.

Abhängig von der jeweiligen inhaltlichen Ausgestaltung ist auch ein Zitat gem. § 51 UrhG denkbar. Dafür muss gem. § 63 Abs. 2 UrhG die Quelle angegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass der Urheber online nicht per se auf sein Namensnennungsrecht gem. § 13 UrhG verzichten möchte. Eine Branchenübung, wonach Werkschöpfer

¹⁰⁴ BGH, Urt. v. 14.04.1978 – I ZR 111/76, GRUR 1978, 474, 475 – *Vervielfältigungsstücke*; Dreier/Schulze-Dreier, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 53 UrhG Rn. 7; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Stieper, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 53 UrhG Rn. 23; Wandtke/Bullinger-Lüft, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 53 UrhG Rn. 23.

¹⁰⁵ BT-Drs. 15/39, S. 19; Schricker/Loewenheim-Vogel, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 50 UrhG Rn. 24; Wandtke/Bullinger-Lüft, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 50 UrhG Rn. 3.

¹⁰⁶ Schricker/Loewenheim-Vogel, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 50 UrhG Rn. 11.

¹⁰⁷ OLG Köln, Urt. v. 30.10.2009 – 6 U 100/09, GRUR-RR 2010, 151, 152.

bei Beiträgen auf interaktiven Plattformen nicht genannt werden müssen, existiert nicht.¹⁰⁸

cc) Leistungsschutzrechte

Während des Gesetzgebungsprozesses zur jüngsten Urheberrechtsreform wurde debattiert, ob das Presseverlegerleistungsschutzrecht auf Tweets Anwendung findet. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll es auch Vervielfältigungen umfassen, die nicht im Zusammenhang mit einer öffentlichen Zugänglichmachung stehen. Allerdings klammert § 87g Abs. 1 Nr. 2 UrhG explizit die private oder nicht kommerzielle Nutzung einer Presseveröffentlichung durch einen Nutzer aus. Dies gilt selbst dann, wenn die hinter dem Nutzer stehende Plattform, wie im Fall von Twitter, kommerzielle Interessen verfolgt, da es allein auf den vom Nutzer verfolgten Zweck ankommt.¹⁰⁹

2. Urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Twitter

Sofern nutzergenerierte Inhalte auf Twitter mit dem Urheberrecht nicht in Einklang stehen, stellt sich die Frage, ob auch Twitter selbst hierfür zur Verantwortung gezogen werden kann. Twitter verweist dazu lediglich auf den US-amerikanischen Digital Millennium Copyright Act (DMCA).¹¹⁰ Im deutschen Rechtsraum könnte für Twitter aber das im August 2021 in Kraft getretene UrhDaG relevant werden. Es dient der Umsetzung von Art. 17 DSM-Richtlinie. In § 1 Abs. 1 UrhDaG wird explizit herausgestellt, dass Diensteanbieter einen eigenen Akt der öffentlichen Wiedergabe begehen. Ihre urheberrechtliche Enthaltung ist an enge Voraussetzungen geknüpft, vgl. § 1 Abs. 2 UrhDaG.

Nicht abschließend geklärt ist, ob Twitter dem persönlichen Anwendungsbereich des UrhDaG unterfällt. Nach der Legaldefinition in § 2 Abs. 1 UrhDaG ist nur Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten, wer es als einen seiner Hauptzwecke verfolgt, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern, diese Inhalte zu organisieren und zum Zwecke der Gewinnerzielung zu bewerben sowie mit Online-Inhaltsdiensten um dieselben Zielgruppen zu konkurrieren. An diesem letzten Merkmal könnte es fehlen. Bei der Ausarbeitung der DSM-Richtlinie ließ sich der europäische Gesetzgeber maßgeblich vom Modell der Plattform YouTube inspirieren. Angesichts florierender Umsätze mit nutzergenerierten Inhalten sah man YouTubes moderat ausgeprägte Verantwortlichkeit für eben diese

108 Wandtke/Bullinger-Bullinger, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 13 UrhG Rn. 24; Schneider, CR 2016, 37, 41; Reinemann/Remmertz, ZUM 2012, 216, 221.

109 Hierzu Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, S. 131, abrufbar unter: https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz_Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf;jsessionid=CFA72EB06EA49CB16C0040D2D529FC64.1_cid324?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.

110 Richtlinie zum Urheberrecht, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/rules-and-policies/s/copyright-policy>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.

Inhalte als nicht mehr zeitgemäß an, vgl. Erwägungsgrund 61 DSM-Richtlinie.¹¹¹ In Erwägungsgrund 62 DSM-Richtlinie wird näher umschrieben, dass sich die angestrebten Reformen „nur auf Online-Dienste beziehen, die auf dem Markt für Online-Inhalte eine wichtige Rolle spielen, indem sie mit anderen Online-Inhaltdiensten, wie Audio- und Video-Streamingdiensten, um dieselben Zielgruppen konkurrieren.“¹¹² Ob die über Twitter verbreiteten Inhalte ein Substitut¹¹³ für die auf Audio- und Videostreamingdiensten verfügbaren Inhalte bilden, erscheint fragwürdig. Als Microblogging-Dienst ist Twitter auf einen schnellen, überblicksartigen sowie kurzzeitigen Informationsgenuss bzw. -austausch ausgerichtet, auch wenn mittlerweile Fotos und Videos geteilt werden können. Sie dienen primär der Ausschmückung oder Inspiration für weitere Recherchen.¹¹⁴ Im Ergebnis ist der Kurznachrichtendienst daher nicht als Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten,¹¹⁵ sondern lediglich als Host-Provider i.S.d. § 10 TMG zu qualifizieren. Twitters rechtlicher Status richtet sich in der Konsequenz maßgeblich nach der sogenannten Störerhaftung: Die Plattform muss Inhalte entfernen, sobald sie von der Rechtswidrigkeit eines Tweets Kenntnis erlangt. Darüber hinaus hat sie im Einzelfall die Pflicht, weitere gleichartige Rechtsverletzungen zu unterbinden.¹¹⁶

III. Relevanz des Urheberrechts außerhalb des Microblogging-Dienstes

Nutzergenerierte Inhalte, die auf Twitter gepostet werden, kursieren nicht nur innerhalb der Plattform. Die bisher beleuchteten urheberrechtlichen Fragen sind daher nicht nur im Intra-Twitter-Bereich relevant, sondern stellen sich auch im Extra-Twitter-Be-

111 *Bauer/Bibi*, BB 2021, 1475, 1476; *Becker*, ZUM 2020, 681, 682 f.

112 Kritisch *Wandtke/Hauck*, ZUM 2020, 671, 672, die darauf hinweisen, dass das Merkmal der Konkurrenz lediglich im nicht regelnden Part der DSM-Richtlinie, nämlich in den Erwägungsgründen, festgehalten wurde.

113 So die vorgeschlagene Definition von *Becker*, ZUM 2020, 681, 684.

114 Twitter's submission on the draft bill of 13 October 2020 implementing the CDSM Directive, abrufbar unter: https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/110620_Stellungnahme_twitter_RefE_Urheberrecht-ges.pdf;jsessionid=CFA72EB06EA49CB16C0040D2D529FC64.1_cid324?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 22.11.2021. Twitter äußert in dieser Stellungnahme zum UrhDaG die Auffassung, dass es vom Anwendungsbereich nicht erfasst ist.

115 Kritisch auch *Becker*, ZUM 2020, 681, 682 f.; vgl. zudem *Leistner*, ZGE 2020, 123, 154, der darauf hinweist, dass Facebook einen Grenzfall darstellt; a.A. *BeckOK-Reber*, Urheberrecht, 32. Ed. Stand 15.09.2021, § 97 UrhG Rn. 64, der Twitter wie selbstverständlich als Haftungssubjekt der DSM-Richtlinie ansieht. Siehe ferner diverse Quellen, die Social-Media-Plattformen wie selbstverständlich als Haftungssubjekte der DSM-Richtlinie einordnen: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes, S. 49, abrufbar unter https://www.bmjjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Gesetz>Anpassung_Urheberrecht_digitaler_Binnenmarkt.pdf;jsessionid=CFA72EB06EA49CB16C0040D2D529FC64.1_cid324?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 22.11.2021; *Spindler*, CR 2019, 277.

116 Siehe statt vieler BGH, Urt. v. 17.08.2011 – I ZR 57/09, GRUR 2011, 1038 Tz. 21 – *Stiftparfum* m.w.N.

reich. Dabei können sowohl Schutzrechte der Twitternutzer (1.) als auch Schutzrechte der Plattform (2.) verletzt werden. Im Folgenden soll der Fokus auf besondere Konstellationen des Außenbereichs gelegt werden.

1. Schutzrechte der Twitternutzer

Tweets werden vor allem auf anderen Social-Media-Kanälen rezipiert. Abseits bekannter Anschlussnutzungen wie Verlinken bzw. Embedding bewirbt Twitter selbst die Vernetzung mit Instagram. Über eine App wird ein Screenshot in Form eines beweglichen und in der Größe anpassbaren Stickers generiert und gespeichert.¹¹⁷ Diese Vorgänge sind dem sogenannten Reposting zuzuordnen.¹¹⁸ Sie stellen potentiell nicht nur einen Verletzung nach § 16 UrhG dar, sondern betreffen auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG.¹¹⁹ Mangels relevanten Qualitätsverlusts kann eine Entstellung i.S.d. § 14 UrhG zumindest nicht auf die technisch bedingte Formatänderung gestützt werden.¹²⁰

Da die Vernetzungsfunktion mit Instagram unter jedem Post durch ein spezielles Symbol angezeigt wird, könnte diese Art der Weiternutzung von einer schlichten Einwilligung des Tweetenden gedeckt sein.¹²¹ Anders als die Rezeptionshandlungen innerhalb der Plattform sind die Kommunikationswege über Instagram dem gemeinen Twitternutzer jedoch weniger geläufig bzw. ohne eigenen Instagram-Account nicht unbedingt bekannt. Zudem ist das Reposting für den Urheber insofern nicht überschaubar, als die Sichtbarkeit des Screenshots nicht an die Sichtbarkeit des Ursprungstweets gekoppelt ist. Die im Kontext von Internetsuchmaschinen entwickelte deutsche Rechtsprechungslinie, in die öffentliche Zurverfügungstellung von Inhalten eine konkludente Einwilligung des Urhebers zur Weiternutzung hineinzulesen,¹²² ist mit der Entscheidungspraxis des EuGH zum Reposten ohnehin nicht durchgehend kompatibel. Daher lässt allein die Anmeldung und Teilhabe auf Twitter auf keine generelle Einwilligung zur Weiternutzung der eigenen öffentlichen Posts im Extra-Twitter-Bereich schließen.

Denkbar erscheint allerdings, dass die Screenshots nach § 51 UrhG rechtmäßig sind. Über den Wortlaut des § 51 S. 1 Nr. 1 UrhG hinaus ist die Zitation ganzer Werke nicht

¹¹⁷ So teilst du einen Tweet in Instagram Stories, abrufbar unter: <https://help.twitter.com/de/sing-twitter/instagram-stories-share>, zuletzt abgerufen am 22.11.2021.

¹¹⁸ Vgl. Gerecke, GRUR 2019, 1120, 1122.

¹¹⁹ Siehe oben unter II. 1. c) aa).

¹²⁰ Hoeren/Sieber/Holznagel-*Hoeren/Decker*, Handbuch Multimedia-Recht, 56. EL Mai 2021, Teil 7.2 Rn. 52; Wandtke/Bullinger-*Bullinger*, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 14 UrhG Rn. 65.

¹²¹ Siehe unter II. 1. a) cc).

¹²² BGH, Urt. v. 19.10.2011 – I ZR 140/10; GRUR 2012, 602 Tz. 18 – *Vorschaubilder II*; BGH, Urt. v. 29.04.2010 – I ZR 69/08, GRUR 2010, 628 Tz. 36 – *Vorschaubilder*.

nur im Bereich der Wissenschaft¹²³ möglich, sondern immer dann, wenn der jeweilige Zweck des Zitats es gebietet (je nach Präferenz großes Kleinzitat bzw. kleines Großzitat).¹²⁴ Dies setzt im Einzelfall aber voraus, dass die Tweets nicht nur übernommen werden. Vielmehr muss in der Instagramstory eine hinreichende inhaltliche Auseinandersetzung mit den Twitterbeiträgen erfolgen.¹²⁵

2. Schutzrechte der Plattform

Letztlich stellt sich noch die Frage, ob Twitter eigene Rechte geltend machen kann, wenn Inhalte ihrer Nutzer auf externen Seiten erscheinen. Zwar wird es sich bei der Plattform nicht um ein Datenbankwerk i.S.d. § 4 Abs. 2 UrhG handeln, da es hierfür an der erforderlichen Schöpfungshöhe fehlt – Twitter bietet seinen Nutzern nur einen Rahmen an, den sie mit Inhalt füllen.¹²⁶ Jedoch stellt bereits ein Content-Management-System eine Datenbank im Sinne des Leistungsschutzrechts nach § 87a UrhG dar.¹²⁷ Verletzungshandlungen erfordern gem. § 87b Abs. 1 S. 1 UrhG allerdings, dass nach Art oder Umfang der Verwertung ein wesentlicher Teil der Datenbank betroffen ist. Dabei ist nach Vorgaben des EuGH das genutzte Datenvolumen in Relation zum Gesamtdatenbankvolumen zu setzen.¹²⁸ Der in der Literatur veranschlagte Schwellenwert von 50 Prozent¹²⁹ wird bei der Übernahme einzelner Tweets nicht erreicht. Anders als diese quantitative Bemessung bestimmt sich die Wesentlichkeit nach der Art der Verwertung anhand von qualitativen Kriterien und insbesondere danach, ob gerade der übernommene Datenbankteil mit bedeutenden Investitionen des Herstellers verbunden war.¹³⁰ Wenn auch die Einzelheiten ungeklärt sind, wird die Entnahme einzelner

123 Zur Wissenschaftsdefinition z.B. Dreier/Schulze-Dreier, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 51 UrhG Rn. 8; Fromm/Nordemann-Dustmann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 UrhG Rn. 4.

124 Dreier/Schulze-Dreier, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 51 UrhG Rn. 24; Fromm/Nordemann-Dustmann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 UrhG Rn. 40; Schricker/Loewenheim-Spindler, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 UrhG Rn. 95.

125 Zur Auslegung von § 51 UrhG BGH, Urt. v. 20.12.2007 – I ZR 42/05, GRUR 2008, 693 Tz. 43 – *TV-Total*; Dreier/Schulze-Dreier, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018, § 51 UrhG Rn. 24; Fromm/Nordemann-Dustmann, Urheberrecht, 12. Aufl. 2018, § 51 UrhG Rn. 40; Schricker/Loewenheim-Spindler, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 51 UrhG Rn. 31, 46.

126 So auch Wandtke/Bullinger-Hermes, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a UrhG Rn. 95; Reinemann/Remmertz, ZUM 2012, 216, 220.

127 BGH, Urt. v. 01.12.2010 – I ZR 196/08, GRUR 2011, 724 – *Zweite Zahnrztmeinung II*; BGH, Urt. v. 22.06.2011 – I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018 Tz. 27 ff. – *Automobil-Onlinebörsen*; für Twitter ausdrücklich Wandtke/Bullinger-Hermes, Urheberrecht, 5. Aufl. 2019, § 87a UrhG Rn. 95; Reinemann/Remmertz, ZUM 2012, 216, 220.

128 EuGH, Urt. v. 05.03.2009 – C-545/07, ECLI:EU:C:2009:132 = GRUR 2009, 572 Tz. 59 – *Apis/Lakorda*; EuGH, Urt. v. 09.11.2004 – C-203/02, ECLI:EU:C:2004:695 = GRUR 2005, 244 Tz. 69 f. – *BHB-Pferdewetten*; sich dem anschließend BGH, Urt. v. 22.06.2011 – I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018 Tz. 42 – *Automobil-Onlinebörsen*.

129 Herrmann/Dehjelles, K&R 2009, 23, 25.

130 Näheres zu dieser einzelfallabhängigen Voraussetzung Schricker/Loewenheim-Vogel, Urheberrecht, 6. Auflage 2020, § 87b UrhG Rn. 32 ff.

Tweets diese Schwelle nicht erreichen, da die wirtschaftlichen Interessen der Plattform hierdurch nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

Der Verwertung wesentlicher Teile gleichgestellt ist gem. § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG die Verwertung unwesentlicher Teile, sofern Nutzungshandlungen wiederholt und systematisch vorgenommen werden und der normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigt werden. Einer normalen Nutzung der Datenbank steht es bereits entgegen, wenn sich der Nutzer durch die systematische Entnahme eigene Aufwendungen, wie beispielsweise Lizenzzahlungen, erspart.¹³¹ Da § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG dem Ausgleich zwischen dem Informationsinteresse des Datenbanknutzers und dem Amortisationsinteresse des Datenbankherstellers dient, sind diese widerstreitenden Interessen durch eine Interessensabwägung im Einzelfall in Einklang zu bringen.¹³² Bei der Verwendung geschützter Tweets durch Dritte wäre es widersprüchlich, wenn Twitter sich umfassende Rechte unentgeltlich einräumen lässt, jedoch gegenüber Dritten auf den Abschluss entgeltlicher Lizzen drängt. Dies spricht gegen eine beeinträchtigende, nicht normale Auswertung.¹³³

IV. Fazit

Es zeigt sich in einer abschließenden Betrachtung, dass die Eingangsthese bestätigt werden kann: eine Vielzahl der auf Twitter möglichen Interaktionen sind von hoher urheberrechtlicher Relevanz. Doch zeigt sich auch, dass viele der potenziellen Verletzungshandlungen durch die verschiedenen Stellschrauben des Urheberrechts absorbiert werden.

Um überhaupt in den Bereich der Bedeutsamkeit gelangen zu können, müssen sich Tweets an dem Parameter der geistigen Schöpfung messen lassen. Nur wenn die urheberrechtliche Werkqualität bejaht werden kann, ist das Einfallstor in das Urheberrecht eröffnet. Tweets dürfen nicht per se dem Werkschutz entzogen werden, sondern können vielmehr als kreative Kurzsprachwerke Schutz genießen, insbesondere in ihrer Kumulation. Freilich wird nur ein kleiner Ausschnitt der Masse an Tweets diese Schwelle erreichen. Dennoch dürfen keine anderen Maßstäbe gelten als bei analogen Sprachwerken.

Im Intra-Twitter-Bereich stellt das Retweeten und Zitieren keine Verletzungshandlung dar. Auch die Verletzung von Urheberpersönlichkeitsrechten kommt aufgrund einer schlichten Einwilligung durch das öffentliche Posten regelmäßig nicht in Betracht.

131 BGH, Urt. v. 22.06.2011 – I ZR 159/10, GRUR 2011, 1018, Tz. 59 – *Automobil-Onlinebörse*; LG Köln, Urt. v. 25.08.1999 – 28 O 527/98, ZUM-RD 2000, 304, 308; BeckOK-Vohwinkel, Urheberrecht, 32. Ed. Stand 15.09.2021, § 87b UrhG Rn. 17; Schricker/Loewenheim-Vogel, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87b UrhG Rn. 63.

132 Schricker/Loewenheim-Vogel, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87b UrhG Rn. 3, 19.

133 Vertiefend zur unzumutbaren Beeinträchtigung Schricker/Loewenheim-Vogel, Urheberrecht, 6. Aufl. 2020, § 87b UrhG Rn. 64.

Urheberrechtliche Relevanz liegt insbesondere dann vor, wenn User fremde Inhalte verlinken oder geschützte Dritt Inhalte in ihrem Post verwenden. Hier ergeben sich keine Unterschiede zu Nutzerverhalten auf anderen interaktiven Plattformen oder Webseiten. Unterschiede ergeben sich jedoch bezüglich der Haftungsfrage von Twitter selbst, denn hier kann keine Parallelie mit beispielsweise YouTube gezogen werden: Twitter fällt nicht unter das neue UrhDaG.

Urheberrechtsverletzungen können sich besonders ergeben, wenn nutzergenerierter, schützenswerter Inhalt die Plattform verlässt und auf anderen Portalen wie Instagram veröffentlicht wird. Hierdurch sind sowohl Urheberrechte des einzelnen Users als auch möglicherweise eigene Schutzrechte der Plattform als Datenbankinhaberin betroffen.

Zusammenfassung: Die Plattform Twitter zählt zu den bekanntesten Kurznachrichtendiensten. Nutzer können über sie Beiträge mit der Außenwelt teilen. Diese sog. Tweets können einen Gesamtumfang von 280 Zeichen einnehmen und zusätzlich mit Bildern oder Videos versehen werden. Tweets verbreiten sich nicht nur unter den Nutzern des Kurznachrichtendienstes rasant schnell. Sie werden auch auf anderen Social-Media-Kanälen vielfach rezipiert. All diese Interaktionsvarianten bieten Raum für zahlreiche Urheberrechtsverletzungen, die im Rahmen dieses Beitrags näher untersucht werden.

Der Beitrag beleuchtet beginnend die Werkeigenschaft eines Tweets. Ausgehend von der möglichen Schutzfähigkeit werden in einem weiteren Schritt potentielle Urheberrechtsverletzungen innerhalb der Plattform, in Form des Retweetens und Zitierens betrachtet. Gegenstand des Beitrags ist nicht nur nutzergenerierter Inhalt, sondern auch das Nutzerverhalten auf der Plattform durch Verwendung von Drittinhalten. Anknüpfend daran werden urheberrechtlich relevante Interaktionen außerhalb Twitters aufgezeigt. Zusätzlich behandelt die Abhandlung eigene Schutzrechte der Plattform als Datenbankherstellerin und mögliche Haftungsfragen nach dem neuen UrhDaG.

Summary: The Twitter platform is one of the best-known short message services. Users can use it to share posts with the outside world. These so-called tweets can have a total length of 280 characters and can also be accompanied by images or videos. Tweets do not only spread rapidly among users of the short message service. They are also widely received on other social media channels. All these interaction variants offer room for numerous copyright infringements, which will be examined in more detail in the context of this article.

The article begins by examining the copyrightability of a tweet. Based on the possible protectability, potential copyright infringements within the platform, in the form of retweeting and quoting, are considered in a further step. The subject of the article is not only user-generated content, but also user behavior on the platform through the use of third-party content. Following on this, copyright-relevant interactions outside of Twitter are highlighted. In addition, the paper deals with the platform's own intellectual property rights as a database producer and possible liability issues under the new UrhDaG.



© Linn-Karen Fischer, Lars Wasnick